Vermögensanlagen-Informationsblatt nach §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz für das Projekt Solarprojekte Deutschland -vierte Tranche des Emittenten Unternehmensberatungsgesellschaft Dr. Hack mbH

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 21.02.2023 – Zahl der Aktualisierungen: 1

Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage

Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG ("Nachrangdarlehen_Solarprojekte_Deutschland_-vierte_Tranche _6,0 %").

2 Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit

Unternehmensberatungsgesellschaft Dr. Hack mbH, Bachstr. 12, 92718 Schirmitz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Weiden i.d.OPf. unter HRB 4566 (Darlehensnehmer/Emittent und Anbieter der Vermögensanlage). Geschäftstätigkeit ist die Unternehmensberatung, die Durchführung von Beratungen aller Art, soweit diese nicht genehmigungspflichtig sind, sowie die Verwaltung eigenen Vermögens und die Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Identität der Internet-Dienstleistungsplattformen

www.greenvesting.com, GreenVesting Solutions GmbH ("Internet-Dienstleistungsplattform 1", "Plattform 1" und "GV"), Zimmermannstr. 1, 35091 Cölbe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe unter HRB 12315.

www.crowd4climate.org, crowd4projects GmbH ("Internet-Dienstleistungsplattform 2", "Plattform 2" und "crowd4climate"), Börsegasse 10/5, 1010 Wien, Österreich; eingetragen beim Handelsgericht Wien unter der Nummer FN 442828v und crowd4projects GmbH Zweigniederlassung Deutschland (Baseler Straße 10, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 105714). Dabei wird crowd4projects GmbH in Deutschland durch die Zweigniederlassung vertreten. Die Vermittlung von Vermögensanlagen in Deutschland erfolgt durch diese Zweigniederlassung.

3 Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt

Anlagestrategie: Die Anlagestrategie besteht darin, Projektrechte zum Bau von Photovoltaikanlagen zu erwerben, weiterzuentwickeln und nach der Realisierung durch die Veräußerung Gewinne zu erzielen. Der Emittent verwendet die eingeworbenen Nachrangdarlehen um den Erwerb der Projektrechte, deren Weiterentwicklung und den Bau von Photovoltaikanlagen zu finanzieren. Anlagepolitik ist es, die Darlehensvaluta zum Zweck des Kaufs und Entwicklung von nationalen Photovoltaikprojektrechten zu verwenden, den Bau zu realisieren und im Anschluss an Betreiber der Photovoltaikanlagen zu veräußern.

Anlagepolitik Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, Projektrechte für Photovoltaikanlagen zu erwerden, weiterzuentwickeln und die Photovoltaikanlagen zu errichten. Durch den Verkauf der Photovoltaikanlagen werden Einnahmen generiert. Der Emittent verwendet diese Einnahmen, um seine eigenen Verpflichtungen gegenüber den Anlegem zu decken.

Anlageobjekte: Der Emittent verwendet das Kapital für die Finanzierung des Erwerbs von zwei Photovoltaikprojektrechten in Deutschland, deren Weiterentwicklung und der anschließenden Errichtung der Photovoltaikanlagen. Der Emittent erwirbt mit dem Kapital die Projektrechte für zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen. 1. In D-07389 Gertewitz (Thüringen), Flur 2, Flurstücke 58/1, 58/3, 107/1, 138, 141;292/58, 288/61, 289/61, 291/60 und 232 (jeweils Gemarkung Gertewitz, Amtsgericht Pößneck) mit einer Gesamtleistung von 14.999,25 kWp, bestehend aus 39.998 Stück PV-Modulen des Herstellers LONGi Green Energy Technology Co., Ltd.(LONGi), Typ LR4-60_HIH_375W und 130 Stück Wechselrichter des Herstellers HUAWEI Technologies Co., Ltd., Typ Sun 2000 100 KTL M1. Schlüsselfertige Neuerrichtung durch die Firma exico GmbH. Die mindestens zu erreichende jährliche Sonneneinstrahlung beträgt 1.018 kWh/m² und Jahr. Der Projektrechtekaufpreis beträgt 749.962,50 EUR. Die Erschließungskosten betragen 306.000,00 EUR und die Standortkosten in Form einer Pachtvorauszahlung für 25 Jahre betragen 950.000,00 EUR. Der Netzverknüpfungspunkt ist im Umspannwerk Pößeck, 5,394 km von der Photovoltaikanlage entfernt, der Bau von 6 Stück 2.500 kVA Trafos ist notwendig. Die Netzanschlusszusage des Netzbetreibers liegt vor. 2. In D-06772 Möhlau (Sachsen-Anhalt), Flur 1, Flurstücke 173,174,175,176,177,178,179,180,181,203,204,205,206,207,208,209 (Gemarkung Möhlau; Amtsgericht Wittenberg) mit einer Gesamtleistung von 20.002,50 kWp, bestehend aus 43.340 Stück PV-Modulen des Herstellers LONGi Green Energy Technology Co., Ltd.(LONGi), Typ LR4-60_HIH_375W und 174 Stück Wechselrichter des Herstellers HUAWEI Technologies Co., Ltd., Typ Sun 2000 100 KTL M1. Schlüsselfertige Neuerrichtung durch die Firma exico GmbH. Die mindestens zu erreichende jährliche Sonneneinstrahlung beträgt 1.071 kWh/m² und Jahr. Der Projektrechtekaufpreis beträgt 900.112,50 EUR. Die Erschließungskosten betragen 36.000,00 EUR und die Standortkosten in Form einer Pachtvorauszahlung für 20 Jahre betragen 750.000,00 EUR sowie zusätzlich 75.000,00 pro Laufzeitjahr. Der Netzverknüpfungspunkt ist im Umspannwerk Bitterfeld-Wolfen, 10,2 km von der der Photovoltaikanlage entfernt, der Bau von 8 Stück 2.500 kVA Trafos ist notwendig. Die Netzanschlusszusage des Netzbetreibers liegt vor. Bei beiden Photovoltaik-Anlagen könnte eine Verschattung durch die Umgebung wie Geländeneigung und umliegende Bäume den Ertrag beeinflussen. Die voraussichtlichen Gesamtkosten der beiden Projekte betragen 1.650.075,00 Euro (Gertewitz 749.962,50 EUR und Möhlau 900.112,50 EUR). Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern in Höhe von 920.000,00 Euro sind hierfür allein nicht ausreichend. Die Finanzierung erfolgt neben den eingeworbenen Nachrangdarlehen durch Eigenkapital. Wird das Emissionsvolumen nicht erreicht, wird der Emittent den Differenzbetrag durch zusätzlich aufzunehmendes Fremdkapital decken und die Vorhaben gleichwohl umsetzen. Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern in Höhe von 920.000,00 Euro werden für die Finanzierung des Erwerbs der Projektrechte und zur Deckung der weiteren Projektentwicklungskosten (Herbeiführen der Baureife, Stromtrassensicherung, Eintragung von Dienstbarkeiten, Erstellung von Umweltgutachten) genutzt. Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern in Höhe von 920.000,00 Euro werden zu 43 % für die Projektentwicklung in Gertewitz (Nr. 1) und zu 57 % für die Projektentwicklung in Möhlau (Nr.2) verwendet. Der Realisierungsgrad stellt sich wie folgt dar. Zu den Projektrechten haben bereits Vorverhandlungen mit der exico GmbH stattgefunden. Es wurden für das Projekt Gertewitz ein Pachtvertrag und ein Projektentwicklungsvertrag geschlossen, für das Projekt Möhlau wurden noch keine Projektrechte erworben. Weitere Verträge in Bezug auf die Anlageobjekte wurden noch nicht geschlossen. Der Stromverkauf soll bei beiden Anlagen über Stromkaufvereinbarungen (PPA-Vertrag) erfolgen. Ein PPA-Vertrag wurde jeweils noch nicht geschlossen. Die Verzinsung und die Rückzahlung der Nachrangdarlehen aus der Schwarmfinanzierung an die Darlehensgeber erfolgen aus den Einnahmen, die durch den Verkauf der beiden zu errichtenden Photovoltaikanlagen an Investoren, die die Photovoltaikanlagen betreiben.

4 Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Anlegers über die Plattformen) und endet für alle Anleger einheitlich am Tag der Rückzahlung des Nachrangdarlehens vom Emittenten auf das Konto des Anlegers ("Rückzahlungstag"). Der Rückzahlungstag ist planmäßig am 31.03.2025. Der Emittent hat das Recht, den Nachrangdarlehensvertrag ohne Angabe eines Grundes unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Anleger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Der Anleger vergibt ein Nachrangdarlehen und erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern hat die Chance, über die Laufzeit des Nachrangdarlehens eine Verzinsung zu erzielen und den investierten Nachrangdarlehensbetrag zurückzuerhalten.

Die Verzinsung des Nachrangdarlehens beginnt ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt ("Einzahlungstag"). Der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag verzinst sich vertragsgemäß mit einem Zinssatz von jährlich 6,0 % (act/365). Die Zinsen sind vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt jährlich nachschüssig fällig. Die Zinszahlungen erfolgen jährlich ab dem 31.03.2023, die letzte Zinszahlung erfolgt voraussichtlich zum 31.03.2025. Sofern eine Nachrangdarlehensvergabe vor dem 31.03.2023 erfolgt und der individuelle Anlagezeitraum vom Einzahlungsdatum bis zur ersten Zinszahlung am 31.03.2023 kein vollständiges Kalenderjahr umfasst, erfolgt eine Auszahlung des zeitanteiligen Zinsanspruches an die Nachrangdarlehensgeber.
Die Tilgung erfolgt vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt endfällig zum Ende der Laufzeit am 31.03.2025. Die

Die Tilgung erfolgt vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt endfällig zum Ende der Laufzeit am 31.03.2025. Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent aus dem Verkauf der Photovoltaikanlagen erhält. Dies setzt voraus, dass der Projektinhaber die geplante Maßnahme erfolgreich durchführen kann und dadurch Einnahmen aus dem Verkauf von Photovoltaikanlagen erzielt. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.

Der Emittent hat das Recht, den Nachrangdarlehensvertrag ohne Angabe eines Grundes unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. In diesem Fall ist der Emittent verpflichtet, den Darlehensbetrag inklusive bereits angefallener Zinsen sowie einer Vorfälligkeitsentschädigung innerhalb von 14 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung an den Anleger zurückzuzahlen. Die Vorfälligkeitsentschädigung besteht in Höhe von 25% der Zinsen, die der Darlehensgeber bis zum Ende der Laufzeit erhalten hätte (unter Anrechnung bereits gezahlter Zinsen).

5 Risiker

Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Es sind nachfolgend die <u>wesentlichen Risiken</u> aufgeführt, es können jedoch <u>nicht sämtliche</u> mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.

Maximalrisiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzliche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.

Geschäftsrisiko des Emittenten

Es handelt sich um eine unternehmerische Finanzierung. Es besteht das Risiko, dass dem Nachrangdarlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg des finanzierten Projekts können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichem noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der nachträglichen Änderung der Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen oder gesetzliche Veränderungen, die den Verkauf der erworbenen Photovoltaikanlagen wirtschaftlich nicht mehr ermöglichen. Verschiedene Faktoren wie insbesondere Zins- und Inflationsentwicklungen, Planungsfehler, Umweltrisiken, Altlasten sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf das Projekt und den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.

Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko)

Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrags des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.

Nachrangrisiko

Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – ("Nachrangforderungen") können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (Zahlungsvorbehalt). Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten zurück. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt. Bei Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.

Fremdfinanzierung

Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen, das er in die Emission investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.

Verfügbarkeit

8

Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

6 Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Emissionsvolumen: Das Emissionsvolumen beträgt 1.000.000,00 EUR (Finanzierungslimit).

Art der Anteile: Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein unbesichertes, festverzinsliches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 VermAnIG. Für sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag wird ein sogenannter qualifizierter Rangrücktritt vereinbart. Demzufolge dürfen diese Ansprüche nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (insolvenzverhindernde Funktion). Die Nachrangdarlehen werden außerdem in der Insolvenz und der Liquidation des Emittenten nur nachrangig nach allen anderen Fremdkapitalgebern bedient.

Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 100,- betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 10.000 separate Nachrangdarlehensverträge für diese Vermögensanlage geschlossen werden.

7 Der auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten Auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (31.12.2021) beträgt der Verschuldungsgrad des Emittenten 476,41 %.

Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und dem Eigenkapital des Emittenten an.

Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Diese Finanzierung hat unternehmerischen und mittelfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die Nachrangklausel eingreift. Der Emittent hat sich mit verschiedenen

Zahlungsszenarien unter Berücksichtigung der marktrelevanten Daten des Erneuerbare-Energien-Marktes auseinandergesetzt. Bei grundsätzlich unveränderter Marktlage ist mit einer Rückzahlung des Nachrangdarlehens zuzüglich Zinsen zu rechnen. Eine Verbesserung der Marktlage macht eine Rückzahlung wahrscheinlicher, erhöht aber nicht die Zinszahlung. Bei einer verschlechterten Marktlage kann ggf. die Rückzahlung des Nachrangdarlehens und/oder der Zinsen gefährdet sein oder ganz ausfallen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt ausschließlich vom wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ab.

9 Kosten und Provisionen

Für den Anleger selbst fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag), keine Kosten oder Provisionen an. Die Gebühr für die Abwicklung über das Treuhandkonto ("Treuhandgebühr") wird von den Plattformen getragen. Die Vergütung für die Vorstellung des Projekts auf den Plattformen in Abhängigkeit der vermittelten Gesamt-Darlehensvaluta ("Vermittlungsprovision/Fundling-Fee") zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer werden vom Emittenten getragen. Daneben erhält die Plattformbetreiber während der Laufzeit des Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Verfahrens- Dienstleistungen jährlich einen Betrag in Abhängigkeit der vermittelten Gesamt-Darlehensvaluta ("Projektmanagement-Fee/Handling-Fee") zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer. Die Projektmanagement-Fee ist bei diesem Projekt einmalig mit erfolgreicher Finanzierung für die Gesamtlaufzeit vorab fällig und wird vom Emittenten getragen. Diese Vergütungen werden durch die Schwarmfinanzierung fremdfinanziert.

Im Einzelnen betragen die Vergütungen der Plattformen:

Plattformen	Vermittlungsprovision	Projektmanagement-Fee
GreenVesting.com	Einmalig 5% vom Gesamtemissionsvolumen	Einmalig 3 % vom Gesamtemissionsvolumen
Crowd4climate.org	Einmalig 5% vom Gesamtemissionsvolumen	Einmalig 3 % vom Gesamtemissionsvolumen

10 Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz

Zwischen dem Emittenten und den Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattformen betreiben, bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Absatz 5 Vermögensanlagengesetz.

11 Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (\$67 WpHG) die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit einem mittelfristigen Anlagenhorizont. Der Privatkunde hat die Vermögensanlage bis max. 31.03.2025 zu halten. Der Privatkunde muss einen Verlust des investierten Betrags bis hin zum Totalverlust, d.h. bis zu 100,00 % des investierten Nachrangdarlehensbetrags, sowie der Zinsansprüche und darüber hinaus bei einer möglichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags, aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen und daraus entstehenden Verpflichtungen oder wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat, eine Privatinsolvenz hinnehmen können. Der Privatkunde sollte daher nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.

12 Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen

Angaben sind nicht einschlägig, da es sich nicht um eine Immobilienfinanzierung handelt.

Der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum der letzten zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten 13 Vermögensanlagen des Emittenten.

Verkaufspreis der angebotenen Vermögensanlagen des Emittenten:

1.000.000,00€

Verkaufspreis der verkauften Vermögensanlagen des Emittenten:

725.600,00€

Verkaufspreis der vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten:

0.00 €.

14. Nichtvorliegen von Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Absatz 1 VermAnlG Eine Nachschusspflicht der Anleger im Sinne von § 5b Absatz 1 VermAnIG besteht nicht.

Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c einschließlich seiner Geschäftstätigkeit, seiner Vergütung sowie den 15. Umständen oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen könnten

Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs war nicht erforderlich, da Gegenstand der angebotenen Vermögensanlage nicht der Erwerb eines Sachguts oder eines Rechts an einem Sachgut, die Pacht eines Sachguts oder die Weitergabe der Anlegergelder zum Zwecke des Erwerbs eines Sachguts oder eines Rechts an einem Sachgut oder der Pacht eines Sachguts ist.

16. Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells im Sinne von § 5b Absatz 2 VermAnlG

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein sogenanntes Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Absatz 2 VermAnlG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblatts nicht konkret bestimmt ist.

17. Gesetzliche Hinweise

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.

Der letzte aufgestellte Jahresabschluss (31.12.2021) des Emittenten ist unter dem folgenden Link offengelegt: www.bundesanzeiger.de Die Offenlegung künftiger Jahresabschlüsse erfolgt unter folgendem Link: www.unternehmensregister.de

Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

18. Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises

Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 VermAnlG wird elektronisch ersetzt und erfolgt gemäß § 15 Absatz 4 VermAnIG in einer der Unterschriftenleistung gleichwertigen Art und Weise vor Vertragsschluss. Zu diesem Zwecke muss der Anleger auf den Internet-Dienstleistungsplattformen in der dafür vorhergesehenen Formularmaske die dort abgefragten Angaben eigenständig abgeben.